



Dokumente des Bischofs

- Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023
- Nr. 73 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023
- Nr. 74 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR
- Nr. 75 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR
- Nr. 76 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Antrag zu Anlage 1c zu den AVR
- Nr. 77 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Änderungen in Anlage 30 zu den AVR. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024. Tarifrunde Teil 2.
- Nr. 78 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 2
- Nr. 79 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Nr. 80 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
- Nr. 81 Beschluss 2/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 1 zur DVO
- Nr. 82 Beschluss 3/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 2 und Anlage 8.3. zur DVO

- Nr. 83 Beschluss 4/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - neue Anlage 14 zur DVO (Inflationsausgleich)
- Nr. 84 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Inflationsausgleichsprämie
- Nr. 85 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Ausbildungsvergütung
- Nr. 86 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde Ärzte
- Nr. 87 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2024
- Nr. 88 Zulassungsgottesdienst zur Erwachsenentaufe 2024

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 89 Kollektenplan 2024
- Nr. 90 Förderrichtlinien zur Maßnahmenförderung im Bereich Kinder und Jugend im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 91 Information zur Beantragung von Dienstaussweisen
- Nr. 92 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 93 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 94 Todesanzeigen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 95 Liturgisches Direktorium 2024 und Katholischer Taschenkalender 2024

Dokumente des Bischofs

Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube

ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Magdeburg, den 04.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Anlage

Nr. 73 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Anlage

Nr. 74 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Anteilige Weihnacht-zuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 75 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR

werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nachtarbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und
- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtzuwendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 76 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben

eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro.

Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet.

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige

Bischof

Anlage

Nr. 77 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Änderungen in Anlage 30 zu den AVR. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024. Tarifrunde Teil 2.

A.

Beschlusstext:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 78 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeiträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeiträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeiträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

• ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

• ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

• ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

• ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.567,77 €	6.058,84 €	6.550,94 €	6.770,89 €	7.023,59 €	7.276,24 €	7.517,94 €	7.748,54 €	8.011,90 €	8.258,54 €	8.505,93 €	8.731,69 €
1b	5.182,45 €	5.594,74 €	6.007,99 €	6.227,19 €	6.453,49 €	6.676,94 €	6.898,54 €	7.123,20 €	7.359,24 €	7.594,44 €	7.819,64 €	7.912,24 €
2	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,38 €	7.166,64 €	
2b	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.258,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.869,88 €	5.026,37 €	5.228,91 €	5.395,34 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
3b	3.933,68 €	4.155,78 €	4.375,09 €	4.523,87 €	4.670,69 €	4.818,29 €	4.968,00 €	5.113,81 €	5.261,41 €	5.402,34 €		
4b	3.707,18 €	3.864,00 €	4.060,81 €	4.186,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.938,01 €		
5b	3.497,18 €	3.640,93 €	3.781,21 €	3.901,69 €	4.027,78 €	4.144,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.275,25 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,88 €	3.309,63 €	3.373,89 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,38 €	3.650,64 €	3.720,64 €	3.785,61 €		
7	2.964,17 €	3.061,98 €	3.159,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,18 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,68 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.861,89 €	2.899,91 €	2.938,09 €	2.971,12 €	3.008,20 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,88 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)		
AVR 2022		
AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024		
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)		
AVR 2022		
AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024		
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent*innen/ven	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister*innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter*innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge*innen/ven	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher*innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger*innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger*innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger*innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer*innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger*innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher*innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €	
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €	
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €	
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €	
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €	
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €	
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €	
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €	

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €	
P 15	4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €	
P 14	4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €	
P 13	4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €	
P 12	4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €	
P 11	4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €	
P 10	3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €	
P 9	3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €	
P 8	3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €	
P 7	3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €	
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.790,39 €	
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.790,39 €	
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,48 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des

Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 79 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

in der Region Ost

ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 1. Juli 2023 geltenden mittleren Werte

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht in

VG 1 bis 8: 101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

VG 9a bis 12: 101,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Verg.-Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.160,17	5.632,07	6.064,00	6.301,11	6.538,15	6.775,33	7.012,22	7.249,25	7.486,26	7.723,35	7.960,39	8.197,43
1a	4.776,93	5.166,86	5.556,74	5.773,83	5.990,93	6.208,01	6.425,18	6.642,22	6.859,39	7.076,42	7.293,54	7.510,00
1b	4.429,16	4.763,64	5.098,17	5.333,83	5.523,53	5.736,38	5.948,83	6.161,51	6.374,14	6.586,87	6.797,47	-
2	4.215,35	4.501,08	4.786,87	4.964,07	5.141,30	5.318,58	5.495,82	5.673,05	5.850,21	6.027,44	6.140,49	-
3	3.896,86	4.082,74	4.239,62	4.402,40	4.622,09	4.813,85	4.975,51	5.137,21	5.298,98	5.460,72	5.485,07	-
4a	3.582,32	3.765,85	3.956,38	4.138,17	4.279,95	4.421,69	4.563,45	4.705,30	4.847,05	4.988,21	-	-
4b	3.355,32	3.525,04	3.694,72	3.816,97	3.940,94	4.065,01	4.189,10	4.313,16	4.437,24	4.534,66	-	-
5d	3.153,78	3.291,75	3.435,98	3.541,01	3.643,84	3.746,66	3.852,37	3.958,67	4.065,01	4.135,89	-	-
5c	2.944,81	3.048,92	3.159,73	3.235,35	3.349,92	3.447,46	3.545,07	3.642,60	3.729,55	-	-	-
6b	2.794,35	2.883,54	2.972,75	3.035,55	3.100,47	3.165,50	3.233,27	3.305,34	3.377,51	3.430,51	-	-
7	2.661,46	2.736,13	2.810,75	2.863,50	2.916,27	2.969,04	3.022,15	3.077,54	3.133,00	3.167,43	-	-
8	2.338,56	2.401,49	2.463,34	2.503,38	2.537,77	2.576,44	2.612,54	2.648,95	2.685,34	2.692,76	2.956,32	-
8a	2.454,36	2.500,94	2.547,50	2.583,68	2.619,84	2.656,06	2.692,27	2.728,48	2.764,63	-	-	-
9	2.399,95	2.450,73	2.501,60	2.539,74	2.574,22	2.608,75	2.643,30	2.677,72	-	-	-	-
10	2.231,40	2.273,17	2.314,96	2.353,07	2.387,54	2.422,01	2.456,52	2.491,02	2.514,64	-	-	-
11	2.094,07	2.146,06	2.178,75	2.204,19	2.229,58	2.255,04	2.280,41	2.305,87	2.331,27	-	-	-
12	2.008,12	2.040,78	2.073,49	2.098,86	2.124,32	2.149,71	2.175,16	2.200,55	2.225,96	-	-	-

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Verg.-Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.223,87	5.683,36	6.138,87	6.378,90	6.618,87	6.858,78	7.098,79	7.338,74	7.578,69	7.818,70	8.058,66	8.278,38
1a	4.839,91	5.220,65	5.621,34	5.841,11	6.064,80	6.284,65	6.504,51	6.724,29	6.944,08	7.163,79	7.383,59	7.482,74
1b	4.483,84	4.822,45	5.161,11	5.376,38	5.591,72	5.806,99	6.022,37	6.237,58	6.452,84	6.668,19	6.757,89	-
2	4.267,39	4.556,65	4.845,96	5.025,36	5.204,78	5.384,24	5.563,67	5.743,09	5.922,44	6.101,86	6.216,30	-
3	3.884,23	4.113,15	4.342,06	4.543,82	4.739,53	4.913,28	5.076,93	5.240,59	5.364,40	5.528,13	5.552,78	-
4a	3.626,54	3.832,99	4.045,69	4.199,26	4.332,70	4.476,28	4.619,79	4.763,39	4.906,89	5.049,72	-	-
4b	3.396,75	3.568,56	3.740,34	3.864,03	3.989,60	4.115,19	4.240,81	4.366,41	4.492,02	4.590,65	-	-
5b	3.192,71	3.332,40	3.478,40	3.585,74	3.688,82	3.792,31	3.899,33	4.007,55	4.115,19	4.186,95	-	-
5c	2.978,13	3.086,96	3.198,74	3.292,25	3.391,27	3.490,02	3.588,43	3.687,57	3.779,60	-	-	-
6b	2.828,85	2.933,14	3.009,45	3.073,09	3.138,74	3.204,58	3.271,18	3.336,14	3.416,71	3.472,86	-	-
7	2.694,32	2.769,91	2.845,45	2.888,85	2.952,28	3.005,70	3.059,46	3.115,54	3.171,68	3.206,54	-	-
8	2.570,92	2.633,56	2.696,22	2.736,75	2.773,60	2.810,42	2.847,27	2.884,12	2.920,96	2.957,83	2.992,82	-
8a	2.480,81	2.538,08	2.585,34	2.623,09	2.658,78	2.695,50	2.732,25	2.769,01	2.805,69	-	-	-
9	2.435,99	2.487,13	2.538,75	2.577,45	2.612,45	2.647,49	2.682,46	2.717,49	-	-	-	-
10	2.264,54	2.306,93	2.349,34	2.388,01	2.423,00	2.457,98	2.493,01	2.528,02	2.551,98	-	-	-
11	2.125,17	2.177,99	2.211,11	2.236,99	2.262,69	2.288,53	2.314,28	2.340,12	2.365,89	-	-	-
12	2.020,95	2.070,08	2.104,28	2.120,00	2.155,87	2.181,64	2.207,46	2.233,23	2.259,02	-	-	-

III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.117,40	5.465,38	5.853,55	6.383,45	6.928,54	7.287,16
EG 14	4.633,84	4.948,94	5.360,44	5.817,07	6.326,09	6.691,52
EG 13	4.271,20	4.616,54	5.009,67	5.436,50	5.938,75	6.211,31
EG 12	3.827,97	4.225,35	4.689,75	5.205,03	5.809,65	6.096,54
EG 11	3.694,60	4.060,09	4.403,52	4.776,12	5.286,06	5.572,96
EG 10	3.562,11	3.848,47	4.174,02	4.527,10	4.920,27	5.049,37
EG 9c	3.458,18	3.713,65	3.991,46	4.290,82	4.612,63	4.843,33
EG 9b	3.244,56	3.484,01	3.634,26	4.078,93	4.342,42	4.647,63

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.142,49	5.492,18	5.882,24	6.414,74	6.962,51	7.322,88
14	4.656,55	4.973,20	5.386,71	5.845,59	6.357,10	6.724,32
13	4.292,14	4.639,17	5.034,23	5.463,15	5.967,86	6.241,76
12	3.846,73	4.246,06	4.712,73	5.230,54	5.838,13	6.126,43
11	3.712,71	4.079,99	4.425,11	4.799,53	5.311,97	5.600,28
10	3.579,57	3.867,34	4.194,48	4.549,29	4.944,38	5.074,12
9c	3.475,13	3.731,85	4.011,03	4.311,86	4.635,24	4.867,07
9b	3.260,46	3.501,09	3.652,08	4.098,92	4.363,70	4.670,41

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht in

P16 bis P7: 102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

P6 bis P4: 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.580,67	4.741,25	5.259,76	5.864,18	6.130,80
P 15	-	4.482,29	4.629,24	4.996,64	5.436,35	5.604,27
P 14	-	4.373,84	4.517,25	4.875,76	5.362,86	5.451,75
P 13	-	4.265,42	4.405,27	4.754,87	5.007,31	5.072,49
P 12	-	4.048,50	4.181,26	4.513,10	4.716,95	4.811,76
P 11	-	3.831,63	3.957,26	4.271,33	4.479,91	4.574,73
P 10	-	3.616,77	3.733,63	4.065,11	4.225,11	4.325,84
P 9	-	3.441,44	3.616,77	3.733,63	3.958,44	4.053,25
P 8	-	3.170,61	3.322,58	3.517,41	3.674,76	3.894,87
P 7	-	2.991,06	3.170,61	3.446,88	3.584,98	3.727,25
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.603,12	4.764,49	5.285,55	5.892,93	6.160,85
P 15	-	4.504,26	4.651,93	5.021,14	5.462,99	5.631,74
P 14	-	4.395,28	4.539,40	4.899,66	5.389,15	5.478,47
P 13	-	4.286,32	4.426,86	4.778,18	5.031,86	5.097,36
P 12	-	4.068,35	4.201,75	4.535,23	4.740,07	4.835,35
P 11	-	3.850,41	3.976,66	4.292,27	4.501,87	4.597,16
P 10	-	3.634,50	3.751,93	4.085,04	4.245,82	4.347,05
P 9	-	3.458,31	3.634,50	3.751,93	3.977,84	4.073,11
P 8	-	3.186,15	3.338,87	3.534,65	3.692,78	3.913,96
P 7	-	3.005,72	3.186,15	3.463,77	3.602,56	3.745,52
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	32,15
EG 14	29,64
EG 13	28,36
EG 12	26,82
EG 11	24,53
EG 10	22,59
EG 9c	22,52
EG 9b	21,35

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

P6 bis P4: 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,14
P 15	27,21
P 14	25,72
P 13	24,10
P 12	23,21
P 11	22,38
P 10	21,36
P 9	21,03
P 8	20,10
P 7	19,26
P 6	17,93
P 4	15,15

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	32,31
EG 14	29,79
EG 13	28,50
EG 12	26,95
EG 11	24,65
EG 10	22,70
EG 9c	22,63
EG 9b	21,45

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,28
P 15	27,35
P 14	25,85
P 13	24,22
P 12	23,32
P 11	22,49
P 10	21,46
P 9	21,14
P 8	20,20
P 7	19,35
P 6	17,93
P 4	15,15

IV. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.079,77	5.425,20	5.810,50	6.336,51	6.877,60	7.233,57
EG 14	4.599,77	4.912,55	5.321,02	5.774,30	6.279,58	6.642,31
EG 13	4.239,79	4.582,60	4.972,83	5.396,52	5.895,08	6.165,64
EG 12	3.799,82	4.194,28	4.655,26	5.166,76	5.766,94	6.051,71
EG 11	3.667,44	4.030,24	4.371,14	4.741,00	5.247,19	5.531,99
EG 10	3.535,91	3.820,17	4.143,33	4.493,81	4.884,09	5.012,24
EG 9c	3.432,75	3.686,34	3.962,12	4.259,27	4.578,72	4.807,71
EG 9b	3.220,70	3.458,40	3.607,54	4.048,94	4.310,49	4.613,46

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.142,49	5.492,18	5.882,24	6.414,74	6.962,51	7.322,88
EG 14	4.656,55	4.973,20	5.386,71	5.845,59	6.357,10	6.724,32
EG 13	4.292,14	4.639,17	5.034,23	5.463,15	5.967,86	6.241,76
EG 12	3.846,73	4.246,06	4.712,73	5.230,54	5.838,13	6.126,43
EG 11	3.712,71	4.079,99	4.425,11	4.799,53	5.311,97	5.600,28
EG 10	3.579,57	3.867,34	4.194,48	4.549,29	4.944,38	5.074,12
EG 9c	3.475,13	3.731,85	4.011,03	4.311,86	4.635,24	4.867,07
EG 9b	3.260,46	3.501,09	3.652,08	4.098,92	4.363,70	4.670,41

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.546,99	4.706,38	5.221,09	5.821,07	6.085,72
P 15	-	4.449,33	4.595,20	4.959,90	5.396,37	5.563,06
P 14	-	4.341,68	4.484,04	4.839,91	5.323,43	5.411,66
P 13	-	4.234,05	4.372,88	4.719,91	4.970,49	5.035,19
P 12	-	4.018,73	4.150,51	4.479,92	4.682,27	4.776,38
P 11	-	3.803,46	3.928,17	4.239,92	4.446,97	4.541,09
P 10	-	3.590,17	3.706,18	4.035,22	4.194,04	4.294,03
P 9	-	3.416,13	3.590,17	3.706,18	3.929,33	4.023,44
P 8	-	3.147,30	3.298,15	3.491,55	3.647,74	3.866,23
P 7	-	2.969,07	3.147,30	3.421,53	3.558,62	3.699,85
P 6	2.504,32	2.667,61	2.831,98	3.181,59	3.270,71	3.435,20
P 4	2.437,82	2.495,57	2.538,39	2.570,71	2.597,00	2.636,44

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.603,12	4.764,49	5.285,55	5.892,93	6.160,85
P 15	-	4.504,26	4.651,93	5.021,14	5.462,99	5.631,74
P 14	-	4.395,28	4.539,40	4.899,66	5.389,15	5.478,47
P 13	-	4.286,32	4.426,86	4.778,18	5.031,86	5.097,36
P 12	-	4.068,35	4.201,75	4.535,23	4.740,07	4.835,35
P 11	-	3.850,41	3.976,66	4.292,27	4.501,87	4.597,16
P 10	-	3.634,50	3.751,93	4.085,04	4.245,82	4.347,05
P 9	-	3.458,31	3.634,50	3.751,93	3.977,84	4.073,11
P 8	-	3.186,15	3.338,87	3.534,65	3.692,78	3.913,96
P 7	-	3.005,72	3.186,15	3.463,77	3.602,56	3.745,52
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,91
EG 14	29,42
EG 13	28,15
EG 12	26,62
EG 11	24,35
EG 10	22,43
EG 9c	22,36
EG 9b	21,19

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,93
P 15	27,01
P 14	25,54
P 13	23,93
P 12	23,03
P 11	22,21
P 10	21,20
P 9	20,88
P 8	19,96
P 7	19,12
P 6	17,71
P 4	14,96

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	32,31
EG 14	29,79
EG 13	28,50
EG 12	26,95
EG 11	24,65
EG 10	22,70
EG 9c	22,63
EG 9b	21,45

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,28
P 15	27,35
P 14	25,85
P 13	24,22
P 12	23,32
P 11	22,49
P 10	21,46
P 9	21,14
P 8	20,20
P 7	19,35
P 6	17,93
P 4	15,15

VI. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.126,42	4.236,79	4.783,50	5.193,50	5.808,52	6.184,36
S 17	3.788,64	4.065,96	4.510,13	4.783,50	5.330,16	5.651,35
S 16	3.706,88	3.977,13	4.277,80	4.646,81	5.056,82	5.302,84
S 15	3.568,69	3.826,76	4.100,14	4.414,48	4.920,16	5.138,82
S 14	3.532,63	3.787,53	4.091,31	4.400,31	4.742,02	4.981,18
S 13	3.445,14	3.693,50	4.031,80	4.305,11	4.646,81	4.817,64
S 12	3.435,53	3.683,20	4.007,35	4.294,35	4.649,71	4.800,04
S 11b	3.387,41	3.631,55	3.803,08	4.240,44	4.582,11	4.787,12
S 11a	3.323,22	3.562,66	3.732,75	4.168,47	4.510,13	4.715,14
S 10	3.093,28	3.407,51	3.564,64	4.034,07	4.416,97	4.731,48
S 9	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 9 ab Okt 24	3.136,50	3.362,00	3.618,25	3.997,50	4.356,25	4.633,00
S 8b	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 8a	3.004,90	3.221,03	3.444,03	3.655,30	3.861,83	4.079,01
S 7	2.926,93	3.137,36	3.346,75	3.556,09	3.713,14	3.949,80
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.798,90	2.999,96	3.183,17	3.307,49	3.425,26	3.608,74
S 3	2.636,72	2.825,91	3.001,92	3.163,53	3.237,47	3.325,80
S 2	2.436,81	2.552,70	2.638,42	2.731,50	2.836,18	2.940,88

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

101,25 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.076,10	4.185,12	4.725,17	5.130,17	5.737,69	6.108,94
S 17	3.742,43	4.016,37	4.455,13	4.725,17	5.265,16	5.582,43
S 16	3.661,68	3.928,63	4.225,63	4.590,14	4.995,15	5.238,17
S 15	3.525,17	3.780,09	4.050,14	4.360,65	4.860,16	5.076,15
S 14	3.489,55	3.741,34	4.041,41	4.346,65	4.684,19	4.920,44
S 13	3.403,12	3.648,45	3.982,63	4.252,61	4.590,14	4.758,89
S 12	3.393,64	3.638,29	3.958,48	4.241,98	4.593,00	4.741,51
S 11b	3.346,10	3.587,27	3.756,70	4.188,72	4.526,23	4.728,74
S 11a	3.282,70	3.519,22	3.687,23	4.117,64	4.455,13	4.657,64
S 10	3.055,55	3.365,96	3.521,17	3.984,88	4.363,11	4.673,78
S 9	3.033,08	3.251,32	3.506,37	3.879,38	4.232,07	4.502,45
S 9 ab Okt 24	3.098,25	3.321,00	3.574,13	3.948,75	4.303,13	4.576,50
S 8b	3.033,08	3.251,32	3.506,37	3.879,38	4.232,07	4.502,45
S 8a	2.968,26	3.181,75	3.402,03	3.610,73	3.814,74	4.029,26
S 7	2.891,23	3.099,10	3.305,93	3.512,73	3.667,86	3.901,63
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.764,76	2.963,37	3.144,35	3.267,16	3.383,49	3.564,73
S 3	2.604,57	2.791,45	2.965,31	3.124,95	3.197,99	3.285,24
S 2	2.407,10	2.521,57	2.606,25	2.698,19	2.801,59	2.905,01

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.126,42	4.236,79	4.783,50	5.193,50	5.808,52	6.184,36
S 17	3.788,64	4.065,96	4.510,13	4.783,50	5.330,16	5.651,35
S 16	3.706,88	3.977,13	4.277,80	4.646,81	5.056,82	5.302,84
S 15	3.568,69	3.826,76	4.100,14	4.414,48	4.920,16	5.138,82
S 14	3.532,63	3.787,53	4.091,31	4.400,31	4.742,02	4.981,18
S 13	3.445,14	3.693,50	4.031,80	4.305,11	4.646,81	4.817,64
S 12	3.435,53	3.683,20	4.007,35	4.294,35	4.649,71	4.800,04
S 11b	3.387,41	3.631,55	3.803,08	4.240,44	4.582,11	4.787,12
S 11a	3.323,22	3.562,66	3.732,75	4.168,47	4.510,13	4.715,14
S 10	3.093,28	3.407,51	3.564,64	4.034,07	4.416,97	4.731,48
S 9	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 9 ab Okt 24	3.136,50	3.362,00	3.618,25	3.997,50	4.356,25	4.633,00
S 8b	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 8a	3.004,90	3.221,03	3.444,03	3.655,30	3.861,83	4.079,01
S 7	2.926,93	3.137,36	3.346,75	3.556,09	3.713,14	3.949,80
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.798,90	2.999,96	3.183,17	3.307,49	3.425,26	3.608,74
S 3	2.636,72	2.825,91	3.001,92	3.163,53	3.237,47	3.325,80
S 2	2.436,81	2.552,70	2.638,42	2.731,50	2.836,18	2.940,88

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Martin Wessels

stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2024 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige

Bischof

Anlage

Nr. 80 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

in der Region Ost

ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 1. Juli 2024 geltenden mittleren Werte

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Verg.-Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.693,53	6.179,81	6.660,13	6.912,13	7.164,06	7.415,93	7.667,91	7.919,89	8.171,73	8.423,71	8.675,64	8.927,31
1a	5.292,22	5.706,63	6.121,01	6.351,73	6.582,47	6.813,19	7.044,00	7.274,67	7.505,49	7.736,15	7.966,90	8.070,48
1b	4.922,60	5.279,09	5.633,63	5.899,63	6.085,71	6.311,71	6.537,71	6.763,76	6.989,75	7.215,85	7.441,01	-
2	4.699,36	4.999,03	5.309,78	5.491,11	5.679,67	5.867,89	6.056,36	6.244,62	6.432,92	6.621,28	6.809,42	-
3	4.298,09	4.554,42	4.815,74	4.987,68	5.159,54	5.331,45	5.503,26	5.675,13	5.847,06	6.018,95	6.048,83	-
4a	4.022,55	4.238,88	4.462,59	4.613,33	4.764,01	4.914,66	5.065,32	5.216,09	5.366,74	5.517,39	-	-
4b	3.798,30	3.961,68	4.140,69	4.271,89	4.403,72	4.535,07	4.666,96	4.799,31	4.931,19	5.063,73	-	-
5b	3.567,10	3.713,75	3.867,03	3.976,72	4.087,95	4.196,59	4.305,57	4.414,56	4.523,56	4.632,51	-	-
5c	3.341,82	3.456,66	3.573,43	3.671,87	3.775,56	3.879,23	3.982,97	4.086,69	4.179,04	-	-	-
6b	3.188,09	3.273,89	3.370,70	3.445,49	3.521,44	3.597,56	3.673,88	3.750,18	3.826,80	3.903,22	-	-
7	3.045,85	3.123,22	3.202,52	3.258,59	3.314,67	3.370,76	3.427,21	3.483,09	3.540,02	3.597,02	-	-
8	2.914,30	2.980,07	3.045,86	3.088,41	3.127,10	3.165,74	3.204,43	3.243,13	3.281,80	3.320,51	3.357,24	-
9a	2.880,20	2.879,94	2.929,49	2.968,00	3.006,51	3.045,11	3.083,68	3.122,27	3.160,79	-	-	-
9	2.772,24	2.836,39	2.895,54	2.931,17	2.979,91	3.028,90	3.078,11	3.088,19	-	-	-	-
10	2.664,30	2.642,47	2.684,68	2.723,17	2.759,01	2.795,24	2.832,51	2.869,27	2.884,43	-	-	-
11	2.461,61	2.514,11	2.547,12	2.572,82	2.598,45	2.624,10	2.649,79	2.675,50	2.701,15	-	-	-
12	2.376,80	2.401,78	2.446,61	2.466,44	2.491,16	2.517,80	2.543,69	2.569,14	2.594,80	-	-	-

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Verg.-Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.727,46	6.210,11	6.692,78	6.946,02	7.199,18	7.452,28	7.705,50	7.958,65	8.211,79	8.465,00	8.718,17	8.949,97
1a	5.318,16	5.734,61	6.151,01	6.392,87	6.634,74	6.846,59	7.078,53	7.310,33	7.542,28	7.774,07	8.005,96	8.310,05
1b	4.946,73	5.303,97	5.661,25	5.888,36	6.115,54	6.342,65	6.569,78	6.796,92	7.024,02	7.251,22	7.449,85	-
2	4.728,37	5.033,94	5.339,51	5.533,00	5.727,51	5.926,66	6.085,56	6.275,23	6.464,45	6.653,74	6.774,47	-
3	4.314,13	4.576,75	4.839,34	5.013,13	5.184,83	5.357,58	5.530,23	5.702,95	5.875,71	6.048,46	-	-
4a	4.042,27	4.259,65	4.484,47	4.635,94	4.787,37	4.938,75	5.090,15	5.241,66	5.393,05	5.537,40	-	-
4b	3.799,84	3.981,10	4.162,33	4.293,83	4.425,30	4.557,81	4.690,34	4.822,84	4.955,36	5.087,41	-	-
5b	3.584,58	3.731,95	3.886,99	3.999,23	4.107,98	4.217,16	4.330,70	4.444,24	4.557,81	4.633,51	-	-
5c	3.358,20	3.472,60	3.590,94	3.688,87	3.794,07	3.898,25	4.002,49	4.106,66	4.199,53	-	-	-
6b	3.200,71	3.296,97	3.393,24	3.458,33	3.523,67	3.597,10	3.669,88	3.746,46	3.823,54	3.880,15	-	-
7	3.058,77	3.138,53	3.218,22	3.274,57	3.330,92	3.387,29	3.444,01	3.503,17	3.562,40	3.599,17	-	-
8	2.928,59	2.994,68	3.060,79	3.103,59	3.142,42	3.181,26	3.220,14	3.259,03	3.297,89	3.336,79	3.373,20	-
9a	2.844,08	2.893,95	2.943,81	2.982,56	3.021,25	3.060,04	3.098,80	3.137,58	3.176,28	-	-	-
9	2.786,83	2.840,20	2.894,66	2.936,49	2.974,41	3.009,98	3.046,27	3.083,23	-	-	-	-
10	2.613,04	2.655,43	2.697,84	2.736,53	2.772,53	2.809,44	2.846,39	2.883,34	2.908,62	-	-	-
11	2.473,67	2.526,43	2.559,61	2.585,43	2.611,19	2.637,03	2.662,78	2.688,62	2.714,39	-	-	-
12	2.388,45	2.428,58	2.463,78	2.478,51	2.504,37	2.530,14	2.555,96	2.581,79	2.607,52	-	-	-

III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.641,60	6.010,52	6.422,04	6.983,83	7.561,72	7.941,91
EG 14	5.128,94	5.462,99	5.899,25	6.383,37	6.923,01	7.310,43
EG 13	4.744,48	5.110,60	5.527,38	5.979,89	6.512,37	6.801,33
EG 12	4.274,58	4.695,87	5.188,21	5.734,50	6.375,51	6.679,66
EG 11	4.133,19	4.520,67	4.884,76	5.279,79	5.820,40	6.124,57
EG 10	3.992,71	4.296,32	4.641,46	5.015,78	5.432,60	5.569,47
EG 9c	3.882,54	4.153,38	4.447,92	4.765,29	5.106,46	5.351,03
EG 9b	3.656,06	3.909,92	4.069,22	4.540,64	4.819,98	5.143,56

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,

gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.641,60	6.010,52	6.422,04	6.983,83	7.561,72	7.941,91
14	5.128,94	5.462,99	5.899,25	6.383,37	6.923,01	7.310,43
13	4.744,48	5.110,60	5.527,38	5.979,89	6.512,37	6.801,33
12	4.274,58	4.695,87	5.188,21	5.734,50	6.375,51	6.679,66
11	4.133,19	4.520,67	4.884,76	5.279,79	5.820,40	6.124,57
10	3.992,71	4.296,32	4.641,46	5.015,78	5.432,60	5.569,47
9c	3.882,54	4.153,38	4.447,92	4.765,29	5.106,46	5.351,03
9b	3.656,06	3.909,92	4.069,22	4.540,64	4.819,98	5.143,56

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.072,57	5.242,81	5.792,52	6.433,32	6.715,97
P 15	-	4.968,27	5.124,07	5.513,58	5.979,74	6.157,76
P 14	-	4.853,29	5.005,34	5.385,42	5.901,83	5.996,07
P 13	-	4.738,35	4.886,62	5.257,26	5.524,88	5.593,99
P 12	-	4.508,38	4.649,12	5.000,93	5.217,06	5.317,57
P 11	-	4.278,46	4.411,65	4.744,62	4.965,75	5.066,28
P 10	-	4.050,67	4.174,56	4.525,99	4.695,61	4.802,41
P 9	-	3.864,79	4.050,67	4.174,56	4.412,90	4.513,41
P 8	-	3.577,66	3.738,78	3.945,33	4.112,16	4.345,51
P 7	-	3.387,31	3.577,66	3.870,55	4.016,98	4.167,80
P 6	2.890,95	3.065,35	3.240,91	3.614,29	3.709,48	3.885,15
P 4	2.819,92	2.881,60	2.927,34	2.961,85	2.989,94	3.032,05

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.072,57	5.242,81	5.792,52	6.433,32	6.715,97
P 15	-	4.968,27	5.124,07	5.513,58	5.979,74	6.157,76
P 14	-	4.853,29	5.005,34	5.385,42	5.901,83	5.996,07
P 13	-	4.738,35	4.886,62	5.257,26	5.524,88	5.593,99
P 12	-	4.508,38	4.649,12	5.000,93	5.217,06	5.317,57
P 11	-	4.278,46	4.411,65	4.744,62	4.965,75	5.066,28
P 10	-	4.050,67	4.174,56	4.525,99	4.695,61	4.802,41
P 9	-	3.864,79	4.050,67	4.174,56	4.412,90	4.513,41
P 8	-	3.577,66	3.738,78	3.945,33	4.112,16	4.345,51
P 7	-	3.387,31	3.577,66	3.870,55	4.016,98	4.167,80
P 6	2.890,95	3.065,35	3.240,91	3.614,29	3.709,48	3.885,15
P 4	2.819,92	2.881,60	2.927,34	2.961,85	2.989,94	3.032,05

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	36,02
EG 14	33,21
EG 13	31,78
EG 12	30,04
EG 11	27,49
EG 10	25,32
EG 9c	25,24
EG 9b	23,92

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	32,66
P 15	30,49
P 14	28,82
P 13	27,01
P 12	26,00
P 11	25,07
P 10	23,93
P 9	23,56
P 8	22,53
P 7	21,58
P 6	19,99
P 4	16,89

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	36,02
EG 14	33,21
EG 13	31,78
EG 12	30,04
EG 11	27,49
EG 10	25,32
EG 9c	25,24
EG 9b	23,92

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	32,66
P 15	30,49
P 14	28,82
P 13	27,01
P 12	26,00
P 11	25,07
P 10	23,93
P 9	23,56
P 8	22,53
P 7	21,58
P 6	19,99
P 4	16,89

IV. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.614,08	5.981,20	6.390,71	6.949,76	7.524,84	7.903,16
EG 14	5.103,92	5.436,35	5.870,48	6.352,23	6.889,24	7.274,77
EG 13	4.721,34	5.085,67	5.500,42	5.950,72	6.480,60	6.768,15
EG 12	4.253,73	4.672,97	5.162,90	5.706,52	6.344,41	6.647,07
EG 11	4.113,03	4.498,62	4.860,93	5.254,03	5.792,01	6.094,69
EG 10	3.973,24	4.275,36	4.618,82	4.991,31	5.406,10	5.542,30
EG 9c	3.863,60	4.133,12	4.426,22	4.742,04	5.081,55	5.324,93
EG 9b	3.638,23	3.890,85	4.049,37	4.518,49	4.796,47	5.118,47

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.641,60	6.010,52	6.422,04	6.983,83	7.561,72	7.941,91
EG 14	5.128,94	5.462,99	5.899,25	6.383,37	6.923,01	7.310,43
EG 13	4.744,48	5.110,60	5.527,38	5.979,89	6.512,37	6.801,33
EG 12	4.274,58	4.695,87	5.188,21	5.734,50	6.375,51	6.679,66
EG 11	4.133,19	4.520,67	4.884,76	5.279,79	5.820,40	6.124,57
EG 10	3.992,71	4.296,32	4.641,46	5.015,78	5.432,60	5.569,47
EG 9c	3.882,54	4.153,38	4.447,92	4.765,29	5.106,46	5.351,03
EG 9b	3.656,06	3.909,92	4.069,22	4.540,64	4.819,98	5.143,56

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.047,83	5.217,24	5.764,26	6.401,94	6.683,21
P 15	-	4.944,03	5.099,07	5.486,68	5.950,57	6.127,72
P 14	-	4.829,62	4.980,93	5.359,15	5.873,04	5.966,82
P 13	-	4.715,24	4.862,78	5.231,61	5.497,93	5.566,70
P 12	-	4.486,39	4.626,44	4.976,54	5.191,61	5.291,63
P 11	-	4.257,59	4.390,13	4.721,48	4.941,52	5.041,56
P 10	-	4.030,91	4.154,19	4.503,91	4.672,70	4.778,99
P 9	-	3.845,94	4.030,91	4.154,19	4.391,38	4.491,40
P 8	-	3.560,21	3.720,54	3.926,08	4.092,10	4.324,31
P 7	-	3.370,78	3.560,21	3.851,67	3.997,38	4.147,47
P 6	2.876,85	3.050,40	3.225,10	3.596,66	3.691,38	3.866,20
P 4	2.806,16	2.867,55	2.913,06	2.947,40	2.975,35	3.017,26

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.072,57	5.242,81	5.792,52	6.433,32	6.715,97
P 15	-	4.968,27	5.124,07	5.513,58	5.979,74	6.157,76
P 14	-	4.853,29	5.005,34	5.385,42	5.901,83	5.996,07
P 13	-	4.738,35	4.886,62	5.257,26	5.524,88	5.593,99
P 12	-	4.508,38	4.649,12	5.000,93	5.217,06	5.317,57
P 11	-	4.278,46	4.411,65	4.744,62	4.965,75	5.066,28
P 10	-	4.050,67	4.174,56	4.525,99	4.695,61	4.802,41
P 9	-	3.864,79	4.050,67	4.174,56	4.412,90	4.513,41
P 8	-	3.577,66	3.738,78	3.945,33	4.112,16	4.345,51
P 7	-	3.387,31	3.577,66	3.870,55	4.016,98	4.167,80
P 6	2.890,95	3.065,35	3.240,91	3.614,29	3.709,48	3.885,15
P 4	2.819,92	2.881,60	2.927,34	2.961,85	2.989,94	3.032,05

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	35,84
EG 14	33,05
EG 13	31,62
EG 12	29,90
EG 11	27,36
EG 10	25,19
EG 9c	25,11
EG 9b	23,81

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	32,50
P 15	30,35
P 14	28,68
P 13	26,88
P 12	25,88
P 11	24,95
P 10	23,82
P 9	23,45
P 8	22,42
P 7	21,47
P 6	19,89
P 4	16,81

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	36,02
EG 14	33,21
EG 13	31,78
EG 12	30,04
EG 11	27,49
EG 10	25,32
EG 9c	25,24
EG 9b	23,92

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	32,66
P 15	30,49
P 14	28,82
P 13	27,01
P 12	26,00
P 11	25,07
P 10	23,93
P 9	23,56
P 8	22,53
P 7	21,58
P 6	19,99
P 4	16,89

VI. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.569,66	4.686,08	5.262,87	5.695,42	6.344,27	6.740,77
S 17	4.213,28	4.505,86	4.974,47	5.262,87	5.839,60	6.178,44
S 16	4.127,04	4.412,15	4.729,35	5.118,66	5.551,22	5.810,77
S 15	3.981,24	4.253,50	4.541,93	4.873,55	5.407,05	5.637,73
S 14	3.943,21	4.212,11	4.532,60	4.858,60	5.219,11	5.471,42
S 13	3.850,89	4.112,92	4.469,82	4.758,17	5.118,66	5.298,89
S 12	3.840,77	4.102,06	4.444,03	4.746,82	5.121,72	5.280,32
S 11b	3.789,99	4.047,56	4.228,52	4.689,94	5.050,40	5.266,69
S 11a	3.722,28	3.974,89	4.154,33	4.614,01	4.974,47	5.190,75
S 10	3.479,68	3.811,20	3.976,97	4.472,22	4.876,18	5.207,98
S 9	3.525,28	3.763,19	4.033,53	4.433,64	4.812,12	5.104,09
S 8b	3.455,67	3.688,76	3.961,16	4.359,55	4.736,23	5.025,00
S 8a	3.386,45	3.614,47	3.849,73	4.072,62	4.290,51	4.519,62
S 7	3.304,18	3.526,19	3.747,09	3.967,95	4.133,64	4.383,31
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.169,11	3.381,23	3.574,51	3.705,68	3.829,92	4.023,49
S 3	2.998,01	3.197,61	3.383,30	3.553,80	3.631,81	3.724,99
S 2	2.787,12	2.909,37	2.999,81	3.098,01	3.208,44	3.318,90

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.547,36	4.663,23	5.237,20	5.667,64	6.313,32	6.707,89
S 17	4.192,73	4.483,88	4.950,20	5.237,20	5.811,11	6.148,31
S 16	4.106,91	4.390,63	4.706,28	5.093,69	5.524,14	5.782,42
S 15	3.961,82	4.232,76	4.519,77	4.849,77	5.380,67	5.610,22
S 14	3.923,97	4.191,57	4.510,49	4.834,90	5.193,65	5.444,73
S 13	3.832,11	4.092,85	4.448,02	4.734,96	5.093,69	5.273,04
S 12	3.822,03	4.082,05	4.422,35	4.723,66	5.096,74	5.254,56
S 11b	3.771,50	4.027,82	4.207,90	4.667,06	5.025,76	5.240,99
S 11a	3.704,12	3.955,50	4.134,06	4.591,50	4.950,20	5.165,43
S 10	3.462,71	3.792,60	3.957,57	4.450,40	4.852,40	5.182,58
S 9	3.508,09	3.744,83	4.013,85	4.412,01	4.788,65	5.079,19
S 8b	3.438,82	3.670,77	3.941,84	4.338,28	4.713,12	5.000,49
S 8a	3.369,93	3.596,84	3.830,95	4.052,76	4.269,58	4.497,58
S 7	3.288,06	3.508,99	3.728,81	3.948,59	4.113,48	4.361,93
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.153,65	3.364,74	3.557,08	3.687,61	3.811,24	4.003,87
S 3	2.983,39	3.182,01	3.366,80	3.536,46	3.614,09	3.706,82
S 2	2.773,52	2.895,18	2.985,17	3.082,90	3.192,79	3.302,71

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.569,66	4.686,08	5.262,87	5.695,42	6.344,27	6.740,77
S 17	4.213,28	4.505,86	4.974,47	5.262,87	5.839,60	6.178,44
S 16	4.127,04	4.412,15	4.729,35	5.118,66	5.551,22	5.810,77
S 15	3.981,24	4.253,50	4.541,93	4.873,55	5.407,05	5.637,73
S 14	3.943,21	4.212,11	4.532,60	4.858,60	5.219,11	5.471,42
S 13	3.850,89	4.112,92	4.469,82	4.758,17	5.118,66	5.298,89
S 12	3.840,77	4.102,06	4.444,03	4.746,82	5.121,72	5.280,32
S 11b	3.789,99	4.047,56	4.228,52	4.689,94	5.050,40	5.266,69
S 11a	3.722,28	3.974,89	4.154,33	4.614,01	4.974,47	5.190,75
S 10	3.479,68	3.811,20	3.976,97	4.472,22	4.876,18	5.207,98
S 9	3.525,28	3.763,19	4.033,53	4.433,64	4.812,12	5.104,09
S 8b	3.455,67	3.688,76	3.961,16	4.359,55	4.736,23	5.025,00
S 8a	3.386,45	3.614,47	3.849,73	4.072,62	4.290,51	4.519,62
S 7	3.304,18	3.526,19	3.747,09	3.967,95	4.133,64	4.383,31
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.169,11	3.381,23	3.574,51	3.705,68	3.829,92	4.023,49
S 3	2.998,01	3.197,61	3.383,30	3.553,80	3.631,81	3.724,99
S 2	2.787,12	2.909,37	2.999,81	3.098,01	3.208,44	3.318,90

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Jörg Straube
 Vorsitzender der Regionalkommission Ost
 gez. Martin Wessels
 stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2025 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
 Bischof

Anlage

Nr. 81 Beschluss 2/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 1 zur DVO

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der Anlage 1 zur DVO

Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO wird wie folgt ersetzt:

XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Absatz 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich

von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind.

Entgeltgruppe S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)

2. Zurzeit unbesetzt

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkungen Nummer 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 6

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 7

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 8a

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3 und 5)

2. Zurzeit unbesetzt

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils

entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3, 5 und 6)

2. Zurzeit unbesetzt

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Anmerkung Nummern 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3 und 5)

2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 7)

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 15)

4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Anmerkung Nummern 1a und 8)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Anmerkung Nummern 1a und 8)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4 und 10)

6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 10)

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4, 9 und 10)

Entgeltgruppe S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4, 9 und 10)

6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkung Nummer 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 9 und 10)

4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher

Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18:

1. Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird

Satz 2: Zurzeit unbesetzt.

Satz 3: Zurzeit unbesetzt.

Satz 4: Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 DVO haben.

Satz 5: Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 DVO) zu berücksichtigen.

1a. Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen zum Beispiel in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (zum Beispiel in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
b) Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,

g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.

7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertages-

einrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. urzeit unbesetzt.

12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9
e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

13. Zurzeit unbesetzt.

14. Zurzeit unbesetzt.

15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschul-

reife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

II. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Die Anlage 13 zur DVO (Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) wird wie folgt ersetzt:

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Abs. 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind

§ 1 Entgelt

(1) Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung – DVO eingruppiert sind, erhalten entsprechend § 15 Abs. 2 DVO Entgelt nach der in der Anlage 2 zur DVO enthaltenen Tabellen. (Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg).

(1a) SuE-Zulage

¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.
²Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

(2) Anstelle des § 16 DVO gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.¹ ³Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3, ab 1. Oktober 2024 erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 4, wenn eine einschlägige Berufserfahrung vom mindestens drei Jahren vorliegt. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Satz 5 Zurzeit unbesetzt

⁶Die Mitarbeiter erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 DVO – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen von § 3

a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5; und

b) in die Entgeltgruppen S 3 oder S 8a eingruppiert sind, die Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach 6 Jahren in Stufe 5

⁹Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 6 aufgehoben.

¹⁰Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 7 aufgehoben.

¹¹Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 geändert.

¹²Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeit der Fallgruppe 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren

absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.¹³Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeit der Fallgruppe 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.

¹⁴Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.¹⁵Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.

(3) Soweit in der DVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9a	S 9 bis S 11a
9b	S 11b bis S 13
9c	S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren-

Entgeltgruppe

- a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
 - dd) ab dem 1. April 2021 weniger als 64,30 Euro und
 - ee) ab dem 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro

- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,
 - dd) ab dem 1. April 2021 weniger als 102,89 Euro und
 - ee) ab dem 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle der Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.⁴⁰ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁴³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(5) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

§ 2

Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes

- (1) Zurzeit unbesetzt
- (2) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiter und die

Qualitätsstandards der Einrichtungen und Heime verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen und Heime. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(3) Die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(4) Zurzeit unbesetzt

(5) Zurzeit unbesetzt

(6) Zurzeit unbesetzt

(7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 2a

Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach

Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:
¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO in

Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 DVO ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:
Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2:
Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Anmerkung zu § 2a:
Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/ Zusatzurlaubstage.

§ 3 Mitarbeiter im Erziehungsdienst

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der

regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem ehemaligen Berlin-Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.

²Bei Teilzeitmitarbeitern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 4

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 01.04.2023 Anwendung.

¹Ein Berufspraktikum nach Anlage 7 zur DVO gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach Landesgesetzlichen Regelungen.

III. Änderung des § 16 DVO

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „ebenso wie die Entgeltgruppen S 2 bis S 18“ gestrichen. Ebenso wird der Satz 2 gestrichen.

2. In § 16 Absatz 2 werden in Satz 2 nach den Worten „zur Stufe 3;“ die Worte „im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe S 2 und S 18 ist für eine Zuordnung zur Stufe 3 in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erforderlich“ gestrichen.

3. In § 16 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. In § 16 wird der Absatz 5 aufgehoben.

IV. Änderung des § 16a DVO

Der § 16a Der DVO wird aufgehoben.

V. Änderung des § 17 DVO

Im § 17 wird der Absatz 4b aufgehoben.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen der Anlagen 1 und 13 zur DVO sowie die Änderungen der §§ 16, 16a und 17 DVO treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 29.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 82 Beschluss 3/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 2 und Anlage 8.3. zur DVO

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die Überschrift für die Entgelttabelle 3 wird wie folgt ersetzt:

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

II. Änderung der Anlage 8.3. zur DVO

Die Überschrift und Einleitung der Anlage 8.3 zur DVO wird wie folgt ersetzt:

3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an Schulen des Erzbistums Berlin sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin

Für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und für Lehramtsanwärter/ Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin II. im Land Berlin gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 2 (8) wird gestrichen.

§ 3 (1) wird wie folgt ersetzt:

(1) Lehrkräfte im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.¹ Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KODA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

§ 4 (1) wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

¹ Analog der im Land Berlin gewährten Stufenzulage für voll examinierte Lehrkräfte gilt diese ab 1. Juli 2019 in der Höhe und für die Dauer der entsprechenden Senatsregelung inhaltsgleich auch für Berliner Lehrkräfte im Erzbistum Berlin.

Magdeburg, den 29.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 83 Beschluss 4/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - neue Anlage 14 zur DVO (Inflationsausgleich)

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

Es wird eine **neue Anlage 14 zur DVO eingeführt.**

Die neue Anlage 14 zur DVO erhält folgende Fassung:

Anlage 14 zur DVO

Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)

§ 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten einen Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3.

§ 2 Einmaliger Inflationsausgleich 2023

(1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten einen einmaligen Inflationsausgleich 2023 spätestens mit dem Entgelt des Monats September 2023 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe des einmaligen Inflationsausgleichs 2023 beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 1.240,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 620,00 Euro.

²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. ^{FN 1}

§ 3 Monatliche Sonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten monatliche Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) ausgezahlt.

²Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der

Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 220,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 110,00 Euro.

²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.^{FN 2}

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt.^{FN 3}

²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist.^{FN 4}

³§ 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend.^{FN 5}

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

^{FN 1} Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

^{FN 2} Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

^{FN 3} Die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3 gehören zum pfändbaren Arbeitseinkommen.

^{FN 4} Erhält ein Beschäftigter im Begünstigungszeitraum zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 weitere Sonderzahlungen, so ist der 3.000 Euro übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

^{FN 5} Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den die DVO gilt, besteht der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zeitratierlich entsprechend.

Magdeburg, den 29.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 84 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Inflationsausgleichsprämie

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023 Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie im Teil Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A.I.1. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Leipzig, den 29. Juni 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost bezüglich der ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen.

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 85 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Ausbildungsvergütung

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie im Teil Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. IV. (Änderungen in Anlage 7 AVR) enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Leipzig, den 29. Juni 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) bezüglich der Ausbildungsvergütungen. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen. Die Ziffer IV. des Beschlusses der Bundeskommission lautet: „Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.“

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 86 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde Ärzte

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023 Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie im Teil Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Leipzig, den 29. Juni 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2). Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen.

Magdeburg, den 22.08.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 87 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2024

Zur besseren Planung der Teilnahme des Bischofs an besonderen Jubiläen und Festen von Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden sind entsprechende Anfragen / Informationen durch die zuständigen Pfarrer bzw. Verantwortlichen schriftlich bis zum 30. November 2023 an die Persönliche Referentin, Frau Barbara Kruska zu richten. Sollte der Bischof den angefragten

Termin nicht persönlich wahrnehmen können, würde er gegebenenfalls eine Vertretung benennen.

Kontakt: barbara.kruska@bistum-magdeburg.de

Nr. 88 Zulassungsgottesdienst zur Erwachsenen-Taufe 2024

Die Feier der Zulassung zur Erwachsenen-Taufe wird am 17. Februar 2024 im Roncalli-Haus in Magdeburg erfolgen. Eine Einladung ergeht rechtzeitig.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 89 Kollektenplan 2024

Für die Pfarreien liegt der Kollektenplan 2024 in doppelter Ausführung bei. Bitte überweisen Sie alle Kollekten zeitnah an das Bistum Magdeburg, damit die Weiterleitung an die Hilfswerke entsprechend erfolgen kann.

Kontoverbindung:

Bank für Kirche und Caritas

BIC: GENODEM1BKC

IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Anlage

Nr. 90 Förderrichtlinien zur Maßnahmenförderung im Bereich Kinder und Jugend im Bistum Magdeburg

Die Förderrichtlinien zur Maßnahmenförderung im Bereich Kinder und Jugend im Bistum Magdeburg wurden überarbeitet. Zum 01.09.2023 tritt die aktualisierte Version in Kraft. Die aktualisierte Förderrichtlinie ist zu finden unter www.jibm.de/service/foerderung/dokumente.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 91 Information zur Beantragung von Dienstaussweisen

Die Berufsgruppen der Kirchenmusiker/innen, Gemeindefereferent/innen, Diakone und Priester können bis zum 31.10.2023 Dienstaussweise im Prozessbereich II des Bischöflichen Ordinariates beantragen. Der Antrag ist formlos über die E-Mailadresse: personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de oder auf dem Postweg, an den Prozessbereich 2, einzureichen. Dem Antrag ist ein digitales Passfoto als Datei im JPG-Format (Seitenverhältnis 3:4) oder im amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) beizufügen. Die Beantragung von Dienstaussweisen kann aufgrund einer Erstbeantragung, eines Stellenwechsels oder wegen Ablauf des bisherigen Dienstaussweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum) erfolgen.

Nr. 92 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Herr Pfarrer i.R. Werner Hilbrich: Torgauer Straße 48, 04916 Herzberg / E., Tel.: 03535-2487527 Fax: 03535-2487529.

Nr. 93 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Martin Schäfer, Gemeindefereferent in der Berufseinführung, ist auf eigenen Wunsch zum 14. August 2023 aus dem pastoralen Dienst ausgeschieden.

Herr Karl-Heinz Kindl beginnt ab 1. September 2023 die Aufgabe der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Torgau mit einem Stellenumfang von 25 % einer Vollzeitstelle. Zum gleichen Zeitpunkt reduziert sich der Beschäftigungsumfang für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Halle auf 50 % einer Vollzeitstelle. Sein Dienst als Gemeindefereferent der Pfarrei St. Franziskus, Halle-Süd bleibt im bisherigen Umfang bestehen.

Herr Diakon Christoph Tekaath beginnt ab 1. Oktober 2023 seine Tätigkeit als Leiter der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj) in Düsseldorf. Er wird dafür von seinen Aufgaben im Bistum Magdeburg freigestellt.

Herr Propst Reinhard Hentschel wurde mit Wirkung zum 31. August 2023 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle und von der Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien Carl Lampert und St. Franziskus, Halle sowie der Pfarrei St. Norbert, Merseburg entpflichtet.

Herr Pfarrer Winfried Runge wurde mit Wirkung zum 31. August 2023 von seiner Aufgabe als Geistlicher Moderator der Pfarreien St. Mathilde, Quedlinburg und St. Elisabeth, Ballenstedt entpflichtet.

Herr Pfarrer Jörg Bahrke wird mit Wirkung zum 30. September 2023 von der Aufgabe als Geistlicher Moderator der Pfarrei St. Georg, Hettstedt entpflichtet.

Herr Pfarrer i. R. Michael Gambke wird zum 30. September 2023 von der Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde entpflichtet.

Herr Pfarrer Stefan Hansch wird mit Wirkung zum 30. September 2023 von seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius, Wernigerode entpflichtet.

Herr Pfarrer Michael Schwenke wird zum 30. September 2023 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Gertrud, Eisleben entpflichtet.

Herr Pfarrer Christian Kobert wird unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben vom 1. September 2023

bis zum Dienstantritt von Pfarrer Stephan Lorek im Januar 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Anna, Stendal ernannt.

Herr Pfarrer Magnus Koschig wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zusätzlich zu seiner Aufgabe als Geistlicher Moderator der Pfarrei Carl Lampert, Halle zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle ernannt.

Herr Pfarrer Stefan Hansch wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Georg, Hettstedt und zusätzlich zu dieser Aufgabe zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Gertrud, Eisleben ernannt.

Herr Pfarrer Richard Perner wird unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben vom 1. Oktober 2023 bis zum Dienstantritt von Pfarrer Stephan Lorek im Januar 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde ernannt.

Herr Pfarrer Winfried Runge wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Burchard, Halberstadt und zusätzlich zu dieser Aufgabe mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Wernigerode ernannt.

Herr Pfarrer Marco Vogler wird zusätzlich zu seinen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg ernannt.

Herr Pfarrer Christian Vornewald wird zusätzlich zu seinen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Elisabeth, Ballenstedt ernannt.

Herr Militärdekan Stephan Lorek wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Anna, Stendal und zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ ernannt.

— — —
Herr Propst Reinhard Hentschel wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien der Pastoralregion Harz: St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Josef, Blankenburg, St. Burchard, Halberstadt, St. Benedikt, Huysburg, St. Mathilde, Quedlinburg und St. Bonifatius, Wernigerode beauftragt.

Herr Pfarrer Richard Perner wird zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2023 beauftragt, Pfarrer Christian Kobert mit der Wahrnehmung der priesterlichen Dienste in der Pfarrei St. Anna, Stendal während der Zeit dort als Pfarradministrator zu unterstützen.

Herr Pfarrer Marco Vogler wurde zusätzlich zu seiner Aufgabe als Landespolizeipfarrer und als Geistlicher

Moderator in der Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Harz: St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Josef Blankenburg, St. Burchard, Halberstadt, St. Benedikt, Huysburg und St. Bonifatius, Wernigerode beauftragt.

Herr Pfarrer Christian Vornewald wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Harz: St. Burchard, Halberstadt, St. Benedikt, Huysburg, St. Mathilde, Quedlinburg und St. Bonifatius, Wernigerode beauftragt.

Herr Pfarrer Jörg Bahrke wird zusätzlich zu seiner Aufgabe als Geistlicher Moderator in den Pfarreien St. Bruno, Querfurt und St. Jutta, Sangerhausen mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 mit der Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Mansfelder Land: St. Georg, Hettstedt und St. Gertrud, Eisleben beauftragt.

Herr Pfarrer Stefan Hansch wird zusätzlich zu seinen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Mansfelder Land: St. Bruno, Querfurt und St. Jutta Sangerhausen beauftragt.

Herr Pfarrer Winfried Runge wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zusätzlich zu seinen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Harz: St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Josef, Blankenburg, St. Benedikt, Huysburg und St. Mathilde, Quedlinburg beauftragt.

Herr Pfarrer Michael Schwenke wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien der Pastoralregion Halle-Merseburg: St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle, Carl Lampert, Halle, St. Franziskus, Halle und St. Norbert, Merseburg beauftragt.

Herr Militärdekan Stephan Lorek wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien der Pastoralregion Altmark: St. Laurentius, Salzwedel und St. Hildegard, Gardelegen beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wurden Frau Christine Fischer, Herr Peter Kubiak, Herr Ricardo Feigel, Herr Tobias Geuther und Herr Pfarrer Magnus Koschig gemeinsam beauftragt die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle zu übernehmen.

Herr Jonas Selisko wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle ernannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wurden Frau Ute Kompalla, Herr Dr. Olaf Schröder, Herr Joachim Borgmann, Herr Thomas Schatz und Herr Pfarrer Winfried Runge gemeinsam beauftragt die

Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Burchard, Halberstadt zu übernehmen.

Herr Dr. Olaf Schröder wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Pfarrei St. Burchard, Halberstadt ernannt.

Nr. 94 Todesanzeigen

Am 7. Juli 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Klaus Schoenebeck im Alter von 66 Jahren. Das Requiem wurde am 15. Juli 2023 in der katholischen Kirche St. Clemens in Drolshagen gefeiert. Am 17. Juli 2023 wurde er auf dem Friedhof in Torgau beigesetzt.

Am 24. Juli 2023 verstarb Frau Maren-Magdalena Sorger im Alter von 73 Jahren in Leipzig. Frau Sorger war lange Jahre Kunstbeauftragte des Bistums Magdeburg. Das Requiem für Frau Sorger wurde am 7. August 2023 in der Propsteikirche in Leipzig gefeiert. Die Beerdigung erfolgte anschließend auf dem Friedhof in Leipzig-Schönefeld.

Am 13. August 2023 verstarb Herr Diakon i. R. Georg Olschimke im Alter von 87 Jahren. Das Requiem wurde am 28. August 2023 in der katholischen Kirche Marienstuhl in Egeln gefeiert. Das Begräbnis fand anschließend auf dem örtlichen Friedhof statt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 95 Das Liturgische Direktorium 2024 und Katholischer Taschenkalender 2024

Das Direktorium für die Messfeier und die Stundenliturgie sowie der Katholische Taschenkalender erscheinen ab sofort für das Jahr 2024.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023
- Nr. 73 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023
- Nr. 74 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR
- Nr. 75 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR
- Nr. 76 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen

- Nr. 77 Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Antrag zu Anlage 1c zu den AVR
Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Änderungen in Anlage 30 zu den AVR. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024. Tarifrunde Teil 2.
- Nr. 78 Beschluss BK 2/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 15. Juni 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 2
- Nr. 79 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Nr. 80 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
- Nr. 81 Beschluss 2/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 1 zur DVO
- Nr. 82 Beschluss 3/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - Änderung der Anlage 2 und Anlage 8.3. zur DVO
- Nr. 83 Beschluss 4/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 - neue Anlage 14 zur DVO (Inflationsausgleich)
- Nr. 84 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Inflationsausgleichsprämie
- Nr. 85 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 7 zu den AVR – Ausbildungsvergütung
- Nr. 86 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 29. Juni 2023 in Leipzig – Änderung der Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde Ärzte
- Nr. 89 Kollektenplan 2024
- Nr. 95 Liturgisches Direktorium 2024 und Katholischer Taschenkalender 2024

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de